



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

### **Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten**

Möglicher Anpassungsbedarf im deutschen Straf- und Strafprozessrecht

**Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten**

Möglicher Anpassungsbedarf im deutschen Straf- und Strafprozessrecht

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 036/24  
Abschluss der Arbeit: 30.05.2024  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Möglicher Umsetzungsbedarf</b>	<b>4</b>
2.1.	Grundsätzliche Aspekte	4
2.2.	Einzelne Regelungen	7
2.2.1.	Dritteinziehung	7
2.2.2.	Erweiterte Einziehung	9
2.2.3.	Selbständige Einziehung	10
2.2.4.	Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft	11
2.2.5.	Vorzeitige Verwertung	14
<b>3.</b>	<b>Fazit</b>	<b>15</b>

## 1. Einleitung

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten<sup>1</sup> „werden Mindestvorschriften für das Aufspüren und die Ermittlung, die Sicherstellung, die Einziehung und die Verwaltung von Vermögensgegenständen im Rahmen von Verfahren in Strafsachen festgelegt“ (Artikel 1 der Richtlinie). Motiv für den Erlass der Richtlinie ist eine vom Richtliniengeber konstatierte zunehmende Bedrohung durch die organisierte Kriminalität.<sup>2</sup> Die Verfügbarkeit von aus kriminellen Handlungen stammenden erheblichen Erträgen stelle hierbei „eine erhebliche Bedrohung für die Integrität der Wirtschaft und Gesellschaft dar, durch die die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte untergraben werden.“<sup>3</sup>

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften bis zum 23. November 2026 in Kraft zu setzen (Artikel 33 der Richtlinie). Fraglich ist, ob sich aus der Richtlinie gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich der deutschen strafrechtlichen und strafprozessualen Regelungen zur Einziehung und Vermögensabschöpfung ergeben könnte.

## 2. Möglicher Umsetzungsbedarf

### 2.1. Grundsätzliche Aspekte

Das deutsche strafrechtliche Einziehungs- bzw. Vermögensabschöpfungsrecht ist überwiegend in den §§ 73 ff. StGB<sup>4</sup> geregelt. Die einschlägigen Regelungen haben im Laufe der Zeit eine stetige Ausdifferenzierung und Ausweitung erfahren mit dem Ergebnis, dass sich in der Gesamtschau ein nunmehr „lückenloses System mit einem klar konturierten Stufenverhältnis der verschiedenen Einziehungsarten“ erblicken lässt.<sup>5</sup>

Einschlägige Fachveröffentlichungen oder Analysen, die sich mit einem möglichen Umsetzungsbedarf aufgrund der Vermögensabschöpfungsrichtlinie in den o.g. Rechtsgebieten befassen, liegen hinsichtlich der erst kürzlich in Kraft getretenen Richtlinie nicht vor. Aufgrund dessen kann zum jetzigen Zeitpunkt nur eine unverbindliche erste Bestandsaufnahme erfolgen, die insbesondere auch auf der Beurteilung des Umsetzungsbedarfs seitens der Bundesregierung

---

1 ABl. L vom 2.5.2024 (<http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1260/oj>).

2 Vgl. Erwägungsgrund 1 der Richtlinie.

3 Erwägungsgrund 1 der Richtlinie.

4 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist.

5 So Lohse, in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 13., neu bearbeitete Aufl. 2020, Vor §§ 73-76b Rn. 2, 22. Allgemeine Darstellung der geltenden Regelungen des strafrechtlichen Einziehungsrechts bei Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Strafrechtliche Einziehung im Nebenstrafrecht – Grundsätzliche Systematik, WD 7-3000-098/23 vom 05.12.2023, Gliederungspunkt 3 (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/985660/d8922cca90f9984cdd224107cf484a56/WD-7-098-23-pdf.pdf>).

---

in ihrer umfassenden Bewertung gemäß § 6 Absatz 3 EUZBBG<sup>6</sup> und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG<sup>7</sup> zum damaligen Richtlinienvorschlag beruht.<sup>8</sup>

Des Weiteren ist zu beachten, dass etwaige konkrete Vorgaben der Richtlinie zu einzelnen Aspekten der Einziehung stets überhaupt nur insoweit einen Umsetzungsbedarf auslösen können, als der Anwendungsbereich der Richtlinie eröffnet ist. Dessen Konturierung gestaltet sich aufgrund der einschlägigen Regelungstechnik der Richtlinie allerdings nicht trivial. So findet die Richtlinie gemäß ihrem Artikel 2 Absatz 1 Anwendung auf Straftaten, „die von den folgenden Rechtsinstrumenten erfasst sind“:

- Rahmenbeschluss 2008/841/JI (Bekämpfung der organisierten Kriminalität)
- Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates (Terrorismusbekämpfung)
- Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels)
- Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie)
- Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates (illegaler Drogenhandel)
- Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, und Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates (Bestechung im privaten Sektor)
- Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates (strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche)
- Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln)

---

6 Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170).

7 Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3031) geändert worden ist.

8 Bundesregierung (BMJ), Umfassende Bewertung gemäß § 6 Absatz 3 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG vom 22.06.2022 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, COM (2022) 245 final.

- 
- Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (strafrechtlicher Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung)
  - Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Angriffe auf Informationssysteme)
  - Protokoll gegen die illegale Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen und Bestandteilen sowie ihrer Munition und den illegalen Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,
  - Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates (strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug)
  - Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (strafrechtlicher Schutz der Umwelt) und Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Meeresverschmutzung durch Schiffe)
  - Rahmenbeschluss 2002/946/JI (Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt) und Richtlinie 2002/90/EG des Rates (Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt)
  - Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation)
  - Richtlinie (EU) 2024/1226 (Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union)

Zudem findet die Richtlinie „Anwendung auf die in Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI genannten Straftaten, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden“ (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie) sowie auf „alle Straftaten, die in weiteren Rechtsakten der Union aufgeführt sind, wenn in diesen Rechtsakten vorgesehen ist, dass die vorliegende Richtlinie für diese Straftaten gilt“ (Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie).

Die Gründe für den mit der obigen Regelung gewählten Anwendungsbereich werden in den Erwägungsgründen der Richtlinie unter anderem wie folgt erläutert:

„Diese Straftaten umfassen die in Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Kriminalitätsbereiche. Zusätzlich zu den in Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufgeführten Straftaten sollte der Anwendungsbereich dieser Richtlinie auch alle Straftaten umfassen, die auf Unionsebene harmonisiert sind, einschließlich des gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrugs, da organisierte kriminelle Gruppen an diesen Straftaten zunehmend beteiligt sind. In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte darüber hinaus auch Umweltkriminalität fallen, die ein Kerngeschäft organisierter krimineller Gruppen darstellt und häufig mit Geldwäsche in Verbindung steht oder Abfälle und Rückstände betrifft, die im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Handel von Drogen anfallen. Die Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt

---

ist ein Kerngeschäft organisierter krimineller Gruppen und steht in der Regel in Zusammenhang mit dem Menschenhandel.“<sup>9</sup>

„Zusätzlich zum Straftatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates sollten andere Straftaten im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI und wie im nationalen Recht festgelegt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogen werden, soweit sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI und im Sinne des nationalen Rechts begangen werden, um illegal erwirtschaftete Erträge aus kriminellen Handlungen zu erfassen, die typischerweise von kriminellen Vereinigungen ausgeübt werden. (...) Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ... nicht dazu, einen Straftatbestand in ihre Rechtsordnung aufzunehmen oder ihn beizubehalten.“<sup>10</sup>

Eine Einschränkung der Anwendbarkeit enthält dabei Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie. Hiernach gelten die Bestimmungen in Kapitel II über das Aufspüren und die Ermittlung von Tatwerkzeugen, Erträgen oder Vermögensgegenständen (nur) für „Straftaten im Sinne des nationalen Rechts, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens einem Jahr geahndet werden können.“

## 2.2. Einzelne Regelungen

### 2.2.1. Dritteinziehung

Artikel 13 der Richtlinie regelt die Dritteinziehung:

#### Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Erträge oder andere Vermögensgegenstände, deren Wert den Erträgen entspricht, die von einer verdächtigen oder beschuldigten Person direkt oder indirekt an Dritte übertragen wurden oder die durch Dritte von einer verdächtigen oder beschuldigten Person erworben wurden, eingezogen werden können.

Die Einziehung von in Unterabsatz 1 genannten Erträgen oder anderen Vermögensgegenständen ist möglich, wenn ein nationales Gericht aufgrund konkreter Tatsachen oder Umstände eines Falles festgestellt hat, dass die einschlägigen Dritten wussten oder hätten wissen müssen, dass mit der Übertragung oder dem Erwerb die Einziehung vermieden werden sollte. Derlei Tatsachen und Umstände umfassen Folgendes:

- a) Die Übertragung oder der Erwerb erfolgte unentgeltlich oder gegen einen Betrag, der eindeutig in einem Missverhältnis zum Marktwert der Vermögensgegenstände steht, oder
- b) die Vermögensgegenstände wurden an eng verbundene Personen übertragen, wobei sie weiterhin unter der faktischen Kontrolle der verdächtigen oder beschuldigten Person stehen.

---

9 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie.

10 Erwägungsgrund 10 der Richtlinie.

(2) Absatz 1 lässt die Rechte gutgläubiger Dritter unberührt.

Das deutsche Strafgesetzbuch regelt die Dritteinziehung in § 73b StGB:

#### § 73b Einziehung von Taterträgen bei anderen

(1) Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a richtet sich gegen einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, wenn

1. er durch die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt hat,
2. ihm das Erlangte

a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder

b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, oder

3. das Erlangte auf ihn

a) als Erbe übergegangen ist oder

b) als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist.

Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde.

(2) Erlangt der andere unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 einen Gegenstand, der dem Wert des Erlangten entspricht, oder gezogene Nutzungen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 kann das Gericht auch die Einziehung dessen anordnen, was erworben wurde

1. durch Veräußerung des erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
2. auf Grund eines erlangten Rechts.

Grundsätzlich dürfte § 73b StGB den Anforderungen von Artikel 13 der Richtlinie weitgehend entsprechen. Was das in Artikel 13 explizit benannte Missverhältnis anbelangt, dürfte hinreichend Raum bestehen, ein solches unter die Variante § 73b Absatz 1 Nr. 2 lit. b StGB zu subsumieren, wonach der andere hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat stammt. Die bereits explizit im deutschen Recht enthaltene Missverhältnisklausel des § 437 Satz 1 StPO<sup>11</sup> beschränkt sich hingegen auf die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB. Wohl keine explizite Entsprechung im deutschen Recht findet die Variante des Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 lit. b., also das Abstellen auf „eng verbundene Personen“ und die „faktische Kontrolle der verdächtigen oder beschuldigten Person“ über Erträge und Vermögensgegenstände – eine Variante, die Parallelen etwa zum italienischen Gewinnabschöpfungsrecht aufzuweisen scheint, in dem „über die Figur der faktischen Eigentümerschaft (*effettiva proprietà*)

---

11 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.

solche Güter als einziehbar“ angesehen werden, „die zwar formal im Eigentum Dritter stehen, sich aber gleichwohl in der ‚vollen Verfügbarkeit‘ (*piena disponibilità*) des Täters befinden“<sup>12</sup>.

### 2.2.2. Erweiterte Einziehung

Die Erweiterte Einziehung ist Gegenstand von Artikel 14 der Richtlinie:

#### Artikel 14

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Vermögensgegenstände einer Person, die wegen einer Straftat verurteilt ist, die voraussichtlich direkt oder indirekt zu wirtschaftlichen Vorteilen führt, ganz oder teilweise eingezogen werden können, wenn ein nationales Gericht der Überzeugung ist, dass die betreffenden Vermögensgegenstände durch strafbares Verhalten erlangt wurden.
- (2) Bei der Feststellung, ob die betreffenden Vermögensgegenstände durch strafbares Verhalten erlangt wurden, sind alle Umstände des Falls zu berücksichtigen, einschließlich der konkreten Tatsachen und verfügbaren Beweismittel wie der Tatsache, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen der verurteilten Person steht.
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Begriff „Straftat“ zumindest die in Artikel 2 Absätze 1 bis 3 genannten Straftaten, wenn solche Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens vier Jahren bedroht sind.

Im deutschen Strafrecht ist die erweiterte Einziehung in § 73a StGB geregelt:

#### § 73a Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

- (1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden, so ordnet das Gericht die Einziehung von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn diese Gegenstände durch andere rechtswidrige Taten oder für sie erlangt worden sind.
- (2) Hat sich der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung der Einziehung nach Absatz 1 an einer anderen rechtswidrigen Tat beteiligt und ist erneut über die Einziehung seiner Gegenstände zu entscheiden, berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

Grundsätzlich enthält das deutsche Strafrecht mithin die Möglichkeit der erweiterten Einziehung bereits. Fraglich ist, ob die Reichweite, wie sie der erweiterten Einziehung im deutschen Recht zugrunde liegt, der Reichweite von Artikel 14 der Richtlinie entspricht. Ein Anpassungsbedarf könnte nach Auffassung der Bundesregierung insoweit bestehen, als Artikel 14 der Richtlinie die erweiterte Einziehung *aller* Vermögensgegenstände erfasst, die aus Straftaten stammen, da hiervon „neben Taterträgen auch Surrogate und Nutzungen erfasst sein“ dürften.<sup>13</sup>

---

12 Vgl. Bettels, Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität am Beispiel Italiens – Analyse der italienischen Rechtslage unter Berücksichtigung des europäischen Rechtskontextes und des deutschen Rechtshilferechts, 2016, S. 129 f.

13 Bundesregierung (BMJ), Umfassende Bewertung (siehe oben Fußn. 8).

### 2.2.3. Selbständige Einziehung

Die selbständige Einziehung wird in Artikel 15 der Richtlinie als „Einziehung ohne vorherige Verurteilung“ geregelt:

#### Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um unter den Bedingungen nach Absatz 2 dieses Artikels die Einziehung von Tatwerkzeugen, Erträgen oder Vermögensgegenständen gemäß Artikel 12 oder von an Dritte übertragenen Erträgen oder Vermögensgegenständen gemäß Artikel 13 zu ermöglichen, wenn zwar ein Strafverfahren eingeleitet wurde, das Verfahren aber aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Umstände nicht fortgesetzt werden konnte:

- a) Krankheit der verdächtigen oder beschuldigten Person;
- b) Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person;
- c) Tod der verdächtigen oder beschuldigten Person;
- d) die Verjährungsfrist für die betreffende Straftat liegt nach nationalem Recht unter 15 Jahren und ist nach Aufnahme des Strafverfahrens verstrichen.

(2) Die Einziehung ohne vorherige Verurteilung nach diesem Artikel ist auf Fälle beschränkt, in denen das Strafverfahren ohne Vorliegen der Umstände gemäß Absatz 1 zumindest zu einer strafrechtlichen Verurteilung für eine Tat hätte führen können, die voraussichtlich direkt oder indirekt zu einem erheblichen wirtschaftlichen Vorteil führt, und in denen ein nationales Gericht der Überzeugung ist, dass die einzuziehenden Tatwerkzeuge, Erträge oder Vermögensgegenstände durch die betreffende Straftat erlangt wurden oder direkt oder indirekt mit dieser in Verbindung stehen.

Das deutsche Strafrecht regelt die selbständige Einziehung in § 76a Absätze 1-3 StGB:

#### § 76a Selbständige Einziehung

(1) Kann wegen der Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ordnet das Gericht die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung selbständig an, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben ist, im Übrigen vorliegen. Ist sie zugelassen, so kann das Gericht die Einziehung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 selbständig anordnen. Die Einziehung wird nicht angeordnet, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen oder bereits rechtskräftig über sie entschieden worden ist.

(2) Unter den Voraussetzungen der §§ 73, 73b und 73c ist die selbständige Anordnung der Einziehung des Tatertrages und die selbständige Einziehung des Wertes des Tatertrages auch dann zulässig, wenn die Verfolgung der Straftat verjährt ist. Unter den Voraussetzungen der §§ 74b und 74d gilt das Gleiche für die selbständige Anordnung der Sicherungseinziehung, der Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts und der Unbrauchbarmachung.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zulässt.

(...)

Während das deutsche Strafrecht mithin auch hinsichtlich der selbständigen Einziehung grundsätzlich bereits einen Weg der Vermögensabschöpfung ermöglichende Regelung enthält, könnte auch hier punktuell Anpassungsbedarf bestehen. So konstatiert die Bundesregierung, dass die in Artikel 15 der Richtlinie vorgesehene selbständige Einziehung auch für den Fall des Todes des Einziehungsbetroffenen insofern nicht vollkommen kongruent mit dem deutschen Recht sei, als letzteres diese Fallkonstellation als eine solche der Dritteinziehung beim Erben behandelt.<sup>14</sup> Auch die Einziehung von Tatmitteln und Wertersatz für Tatmittel im Falle der Verjährung sei im deutschen Recht bislang ebenfalls grundsätzlich nicht vorgesehen.<sup>15</sup>

#### 2.2.4. Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft

Artikel 16 der Richtlinie normiert Vorgaben hinsichtlich der Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft im Zusammenhang mit strafbarem Verhalten:

##### Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Fällen, in denen die Einziehungsmaßnahmen nach den Artikeln 12 bis 15 nach nationalem Recht nicht angewendet werden können, die Einziehung von Vermögensgegenständen zu ermöglichen, die im Zusammenhang mit einer Ermittlung in Bezug auf eine Straftat festgestellt wurden, vorausgesetzt, dass das nationale Gericht der Überzeugung ist, dass die festgestellten Vermögensgegenstände durch strafbares Verhalten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung erlangt wurden, und dass dieses Verhalten voraussichtlich direkt oder indirekt zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen führt.

(2) Bei der Feststellung, ob die Vermögensgegenstände nach Absatz 1 eingezogen werden sollten, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, einschließlich der verfügbaren Beweismittel und der konkreten Tatsachen, die Folgendes umfassen können:

- a) Der Wert der Vermögensgegenstände steht in einem erheblichen Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen der betroffenen Person;
- b) es liegt keine plausible legale Herkunft für die Vermögensgegenstände vor;
- c) die betroffene Person ist mit Personen verbunden, die mit einer kriminellen Vereinigung in Verbindung stehen.

(3) Absatz 1 lässt die Rechte gutgläubiger Dritter unberührt.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Begriff „Straftat“ die in Artikel 2 Absätze 1 bis 3 genannten Straftaten, wenn solche Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens vier Jahren bedroht sind.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft nach dem vorliegenden Artikel nur dann angewendet werden kann, wenn die einzuziehenden Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Ermittlungen in Bezug auf eine Straftat, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung verübt wurde, zuvor sichergestellt wurden.

---

14 Bundesregierung (BMJ), Umfassende Bewertung (siehe oben Fußn. 8).

15 Bundesregierung (BMJ), Umfassende Bewertung (siehe oben Fußn. 8).

Im deutschen Strafrecht ermöglicht die in § 76a Absatz 4 StGB normierte erweiterte selbständige Einziehung als Verkörperung der *non-conviction-based-confiscation*<sup>16</sup> die Einziehung von Vermögen unbekannter Herkunft:

#### § 76a

(...)

(4) Ein wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellter Gegenstand sowie daraus gezogene Nutzungen sollen auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der ihr zugrundeliegenden Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über; § 75 Absatz 3 gilt entsprechend. Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind

1. aus diesem Gesetz:

- a) Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a und Terrorismusfinanzierung nach § 89c Absatz 1 bis 4,
- b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
- c) Zuhälterei nach § 181a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3,
- d) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2,
- e) gewerbs- und bandenmäßige Begehung des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und der Zwangsarbeit nach den §§ 232 bis 232b sowie bandenmäßige Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach den §§ 233 und 233a,
- f) Geldwäsche nach § 261 Absatz 1 und 2,

2. aus der Abgabenordnung:

- a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Nummer 5 genannten Voraussetzungen,
- b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
- c) Steuerhehlerei im Fall des § 374 Absatz 2,

3. aus dem Asylgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,

4. aus dem Aufenthaltsgesetz:

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge sowie gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

5. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:

---

16 NK-StGB/Saliger, 6. Aufl. 2023, § 76a Rn. 18. Vgl. hierzu etwa Rat der Europäischen Union, Analysis of non-conviction based confiscation measures in the European Union, 15.04.2019, SWD(2019) 1050 final (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8627-2019-INIT/en/pdf>); Europarat, Economic Crime and Cooperation Division, The Use of Non-Conviction Based Seizure and Confiscation, 2020 (<https://rm.coe.int/the-use-of-non-conviction-based-seizure-and-confiscation-2020/1680a0b9d3>).

vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18,

6. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

a) Straftaten nach einer in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,

b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,

6a. aus dem Konsumcannabisgesetz:

a) Straftaten nach einer in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,

b) Straftaten nach § 34 Absatz 4,

6b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:

a) Straftaten nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,

b) Straftaten nach § 25 Absatz 5,

7. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:

a) Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3 und § 20 Absatz 1 und 2 sowie § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21,

b) Straftaten nach § 22a Absatz 1 bis 3,

8. aus dem Waffengesetz:

a) Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3,

b) Straftaten nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c und d sowie Absatz 5 und 6.

Zwar ist im Straftatenkatalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 auch § 129 StGB – Bildung krimineller Vereinigungen – enthalten. Erforderlich ist für eine Anwendbarkeit von § 76a Absatz 4 StGB insoweit (bei Abstellen auf § 129 StGB), dass als Anlass für die Sicherstellung ein Tatverdacht nach § 129 StGB vorliegt.<sup>17</sup> Andererseits ist jedoch für eine Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB wiederum nicht erforderlich, dass die betreffenden Gegenstände nach Überzeugung des Gerichts gerade aus Taten nach § 129 StGB stammen, sondern es genügt insoweit jede beliebige rechtswidrige Tat.<sup>18</sup> Dem gegenüber stellt die Richtlinie darauf ab, dass die Vermögensgegenstände durch strafbares Verhalten „im Rahmen einer kriminellen Vereinigung“ erlangt wurden. Zwischen den Maßstäben von Artikel 16 der Richtlinie und § 76a Absatz 4 StGB scheint mithin keine völlige Kongruenz zu bestehen, was einen Anpassungsbedarf indizieren könnte. Allerdings steht es den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 der Richtlinie frei, weitergehende, strengere Regelungen zu erlassen, wovon man bei niedrigeren Anforderungen an eine Einziehung – hier: Herkunft aus *jedweder* rechtswidrigen Tat genügt, nicht nur Herkunft aus Taten nach § 129 StGB – ausgehen könnte. Keine direkte Entsprechung im deutschen Recht findet das in Artikel 16 Absatz 2 lit. c enthaltene Abstellen darauf, dass die betroffene Person „mit Personen verbunden (ist), die mit einer kriminellen Vereinigung in Verbindung stehen.“ Hinsichtlich dieses Merkmals der „persönlichen Verbundenheit“ scheint eine konzeptuelle Parallele zu Artikel 13 der Richtlinie („eng verbundene Personen“) vorzuliegen, so dass auch hier möglicherweise Anpassungsbedarf im deutschen Recht vorliegen könnte. Die Bundesregierung geht ihrerseits hinsichtlich der

17 Vgl. NK-StGB/Saliger, 6. Aufl. 2023, StGB § 76a Rn. 18.

18 Vgl. NK-StGB/Saliger, 6. Aufl. 2023, StGB § 76a Rn. 18.

---

Entwurfsfassung der Richtlinie, in der die o.g. Konzepte der engen bzw. persönlichen Verbundenheit noch nicht enthalten waren, davon aus, dass „der Unterschied und damit auch der Umsetzungsbedarf gering sein“ dürfte.<sup>19</sup>

#### 2.2.5. Vorzeitige Verwertung

In Artikel 21 der Richtlinie werden Vorgaben zur vorzeitigen Verwertung von sichergestellten Vermögensgegenständen getroffen:

##### Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensgegenstände, die Gegenstand einer Sicherstellungsentscheidung sind, vor einer endgültigen Einziehungsentscheidung übertragen oder veräußert werden können, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

- a) Die sichergestellten Vermögensgegenstände sind verderblich oder verlieren rasch an Wert;
- b) die Kosten für die Lagerung oder Instandhaltung der Vermögensgegenstände stehen in einem Missverhältnis zu ihrem Marktwert;
- c) die Verwaltung der Vermögensgegenstände erfordert besondere Bedingungen und nicht ohne Weiteres verfügbares Expertenwissen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interessen der betroffenen Person bei Erlass einer Entscheidung über eine vorzeitige Verwertung berücksichtigt werden, einschließlich in Bezug auf die Frage, ob die zu veräußernden Vermögensgegenstände leicht zu ersetzen sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffene Person benachrichtigt wird und — außer in dringenden Fällen — Gelegenheit erhält, vor der Veräußerung angehört zu werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen die betroffene Person flüchtig oder nicht auffindbar ist. Die betroffene Person erhält die Möglichkeit, die Veräußerung der Vermögensgegenstände zu verlangen.

(3) Erlöse aus einer vorzeitigen Verwertung werden gesichert, bis eine gerichtliche Entscheidung über die Einziehung ergangen ist.

Im deutschen Recht findet sich eine Artikel 21 der Richtlinie vom Sinn und Zweck her vergleichbare Regelung in § 111p StPO:

##### § 111p Notveräußerung

(1) Ein Gegenstand, der nach § 111c beschlagnahmt oder nach § 111f gepfändet worden ist, kann veräußert werden, wenn sein Verderb oder ein erheblicher Wertverlust droht oder seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (Notveräußerung). Der Erlös tritt an die Stelle des veräußerten Gegenstandes.

(2) Die Notveräußerung wird durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann.

---

19 Bundesregierung (BMJ), Umfassende Bewertung (siehe oben Fußn. 8).

(3) Die von der Beschlagnahme oder Pfändung Betroffenen sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.

(4) Die Durchführung der Notveräußerung obliegt der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft kann damit auch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) beauftragen. Für die Notveräußerung gelten im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Verwertung von Gegenständen sinngemäß.

(5) Gegen die Notveräußerung und ihre Durchführung kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.

Zutreffend weist die Bundesregierung darauf hin, dass bezüglich § 111p StPO umstritten ist, ob er auch Grundstücke erfasst<sup>20</sup>: Während die Literatur vielfach von der Anwendbarkeit auch auf Grundstücke ausgeht, hat die Rechtsprechung eine solche wiederholt verneint.<sup>21</sup> Da Artikel 21 der Richtlinie auch Grundstücke erfasst, könnte insofern Umsetzungsbedarf vorliegen – wobei allerdings auch nicht ausgeschlossen ist, dass der Richtlinienenerlass und das Gebot einer richtlinienkonformen Auslegung nationalen Rechts zu einer insoweit modifizierten Interpretation von § 111p StPO seitens der Rechtsprechung Anlass geben könnte.

### 3. Fazit

Das deutsche strafrechtliche Einziehungsrecht in seiner heutigen Gestalt stellt den Strafverfolgungsbehörden ganz erhebliche, weitreichende Möglichkeiten zur Abschöpfung von aus kriminellem Vorgehen resultierenden Vermögensvorteilen zur Verfügung. Während sich der genaue Umsetzungsbedarf im deutschen materiellen Straf- und Strafprozessrecht infolge des Inkrafttretens der Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten zum jetzigen Zeitpunkt nicht belastbar beurteilen lässt, erscheint gleichwohl die Prognose zulässig, dass ein zwingender Umsetzungsbedarf wohl nur punktuell gegeben sein dürfte und grundlegendere Umgestaltungen des einschlägigen nationalen Rechts nicht erforderlich sind.

\*\*\*

---

20 Bundesregierung (BMJ), Umfassende Bewertung (siehe oben Fußn. 8).

21 Vgl. hierzu MüKoStPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111p Rn. 4 m.w.N.